

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 163

**zum Entwurf eines Grossrats-  
beschlusses über die Aufhebung  
des Feer'schen Fideikommisses  
Balthasar'sche Abteilung**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses Balthasar'sche Abteilung. Das mit Stifterbrief vom 18. Juni 1757 errichtete Feer'sche Fideikommiss Balthasar'sche Abteilung soll aufgehoben werden. Zu diesem Zweck haben sämtliche am Fideikommiss berechtigten Personen am 18. Mai 2006 eine Vereinbarung über die Aufhebung des Fideikommisses unterzeichnet. Der Stadtrat der Stadt Luzern hat der Aufhebung mit Beschluss vom 12. Juli 2006 zugestimmt. Für die formelle Aufhebung des Fideikommisses ist aus historischen Gründen der Grosser Rat zuständig.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses Balthasar'sche Abteilung.

## I. Was ist ein Fideikommis?

Der Begriff Fideikommis ist abgeleitet vom lateinischen Wort «fideicommissum», was «zu treuen Händen überlassen» heisst. Bei einem Fideikommis wird ein Vermögen unter Ausschaltung der üblichen Erbfolge dauernd mit einer Familie verbunden. Das Fideikommis soll jeweils ungeteilt einem Agnaten (Nachgeborenen/Nachkommen) zukommen, in der Regel dem ältesten Sohn, wodurch zum Schutz vor Zersplitterung des Besitzes die gesetzliche Erbfolge durchbrochen wird. Dabei ging es den Fideikommis-Stiftern darum, wenigstens einem Nachkommen der jeweiligen Generation und damit einem Teil der Familie den erreichten sozialen und materiellen Status zu sichern und ihm so zu ermöglichen, in den ehrenvollen, aber unrentablen Staatsdienst zu treten. Die Einkünfte aus der Ratsmitgliedschaft waren damals zu gering, als dass damit der Lebensunterhalt hätte bestritten werden können.

Nach feststehender Praxis handelt es sich beim Fideikommis um ein beschränktes Eigentum des jeweiligen Fideikommisars. Die Beschränkung bezieht sich darauf, dass das Vermögen nicht veräussert, belastet oder verändert werden darf. Der Fideikommisar darf das Vermögen nutzen, ohne aber die Substanz anzugreifen. Er ist verpflichtet, die Fideikommisgüter instand zu halten, und zwar finanziert aus den Erträgnissen und, wenn diese nicht ausreichen, mit dem Privatvermögen. Der Fideikommisar ist also Eigentümer des Fideikommisgutes und nicht etwa nur Nutzniesser eines der Familie gehörenden Vermögens.

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) findet sich nur eine einzige Bestimmung zum Fideikommiswesen (Art. 335 Abs. 2). Diese verbietet die Errichtung neuer Fideikomisse. Die zur Zeit des Inkrafttretens des ZGB am 1. Januar 1912 existierenden Fideikomisse konnten aber bestehen bleiben. In der ganzen Schweiz gibt es heute noch 33 Fideikomisse, davon 12 im Kanton Luzern.

Das Verbot der Errichtung von Fideikomissen ist im Zusammenhang mit demjenigen der mehrmaligen Nacherbeneinsetzung (Art. 488 Abs. 2 ZGB) zu sehen. Das Fideikommis ist im Grund nämlich nichts anderes als eine zeitlich unbeschränkte Nacherbeneinsetzung und damit nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig. Daher stellen die noch bestehenden Fideikomisse überholte Einrichtungen dar, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen können. Sie stehen mit dem heutigen Rechtssystem nicht mehr im Einklang, weil sie gegen geltendes Erbrecht und, da Frauen als Fideikommisare regelmässig nicht in Frage kommen, gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann verstossen. Gegen die Aufhebung von Fideikomissen ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden.

## **II. Feer'sches Fideikommiss Balthasar'sche Abteilung**

Mit Stifterbrief vom 18. Juni 1757 errichteten die beiden Brüder Franz Bernhard und Leopold Christoph Feer zu Emmen und zu Buttisholz drei Fideikomisse auf den Namen Feer, das erste für die Familie Pfyffer, das zweite für die Familie Balthasar und das dritte für die Familie Fleckenstein. Am gleichen Tag erteilten die Rät und Hundert zu Luzern den drei Fideikomissen die landesherrliche Gewährleistung. Alle drei Fideikomisse bestehen noch heute.

Das Feer'sche Fideikommiss Balthasar'sche Abteilung ist heute ein reines Geldfideikommiss; zum Fideikommissgut gehören keine Grundstücke. Der Fideikommisssar und die Agnaten haben am 18. Mai 2006 eine Vereinbarung über die Aufhebung des Fideikommisses unterzeichnet. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung soll der Fideikommisssar aufgehoben werden, und das Fideikommissgut soll zu freiem Eigentum an den Fideikommisssar übergehen. Die Unterzeichnenden verzichten gegenseitig auf sämtliche Ansprüche aus dem Fideikommisswesen. In Zukunft sollen die Bestimmungen über das Erbrecht des ZGB gelten. Die Vereinbarung soll im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Luzern in Kraft treten.

Mit Beschluss vom 12. Juli 2006 stimmte der Stadtrat von Luzern als untere Aufsichtsbehörde im Fideikommisswesen der Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses Balthasar'sche Abteilung zu. Dabei bestätigte der Stadtrat, dass keine weiteren Agnaten vorhanden sind.

## **III. Aufhebung von Fideikomissen**

Die Auflösung der Fideikomisse ist im Kanton Luzern bereits seit langem ein Thema. 1972 lehnte unser Rat die Aufhebung von Fideikomissen mit der Begründung ab, dass die Fideikomisse zwar überholte und unzeitgemässen Einrichtungen seien, deren Erhaltung an sich jedoch nie in Frage gestellt worden sei. Diese Praxis haben wir mit der Botschaft B 99 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung der Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern I-III vom 14. Juni 2005 (in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2005 S. 1742 ff.) geändert. Künftig soll bei einem allseits akzeptierten und befriedigenden Vorschlag zur Gestaltung der künftigen Erbfolge für das Fideikommissgut einer Zustimmung durch die zuständige Behörde nichts mehr im Weg stehen. Ihr Rat ist unserer Argumentation gefolgt und hat die Fideikomisse Hoffmann von Leuchtenstern I-III mit Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2005 aufgehoben (GR 2005 S. 1745).

Da vorliegend der Fideikommisssar und sämtliche Agnaten sowie der Stadtrat von Luzern mit der Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses Balthasar'sche Abteilung einverstanden sind, spricht nichts gegen dessen Aufhebung.

## **IV. Zuständigkeit**

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung ist für die Aufhebung von Fideikommis-  
sen der Grosse Rat und nicht der Regierungsrat zuständig. Zur rechtsförmlichen  
Konstituierung der Fideikommissen bedurfte es im Ancien Régime der Genehmigung  
durch Rät und Hundert der Republik Luzern. Ebenso ist zur Abänderung oder Auf-  
hebung eines Fideikommisses ein entsprechender Beschluss des Grossen Rates des  
Kantons Luzern erforderlich (Obergerichtsentscheid vom 22. November 1922, Maxi-  
men VII Nr. 157 S. 150; vgl. auch Verwaltungsgerichtsurteil vom 20. April 1988, LGVE  
1988 II Nr. 5 S. 183). Ihrem Rat steht demnach die Kompetenz zur Abänderung oder  
Aufhebung bestehender Fideikommisse zu.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen,  
dem Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Aufhebung des Feer'schen Fidei-  
kommisses Balthasar'sche Abteilung zuzustimmen.

Luzern, 17. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss  
über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses  
Balthasar'sche Abteilung**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Oktober 2006,  
*beschliesst:*

1. Die Vereinbarung über die Aufhebung des Feer'schen Fideikommisses Balthasar'sche Abteilung vom 18. Mai 2006 wird genehmigt, und das Fideikommiss wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: